

**EINWOHNERGEMEINDE
ALLMENDINGEN**

Gebührentarif
für die
Feuerungskontrolle

2012

Revision per 1.1.2017

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Allmendingen

Gestützt auf Art. 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat Allmendingen:

- | | |
|---------------------------|--|
| Grundsatz | Art. 1
Die Kosten für die periodische behördliche Kontrollen und für Nachkontrollen gehen zu Lasten der Eigentümer der Feuerungsanlage. |
| Andere Kontrollen | Art. 2
¹ Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Eigentümers der Feuerungsanlage, falls die Anlage beanstandet wird. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten. |
| Vollzug | Art. 3
Das vom Gemeinderat beauftragte Feuerungskontrollorgan vollzieht die Kontrollen gemäss VKF Art. 9 bis 12 und besitzt insbesondere die Verfügungskompetenz gemäss VKF Art. 11. |
| Gebühren | Art. 4
¹ Die Gebühren sind im Anhang festgelegt.

² Die Mehrwertsteuer ist darin nicht eingeschlossen. |
| Anpassung der
Gebühren | Art. 5
¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK), der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. September in Kraft. |
| Gebühreninkasso | Art. 6
¹ Die Gebühren werden vom beauftragten Feuerungskontrollorgan eingezogen.

² Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers. |

³ Das Kontrollorgan ist für das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg zuständig. Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungsorgan den Ausfall.

Inkraftsetzung

Art. 7

¹ Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Juni 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der Gebührentarif der Einwohnergemeinde Allmendingen von 2005 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Allmendingen beschlossen am 27. März 2012.

GEMEINDERAT ALLMENDINGEN

Die Präsidentin:

Die Verwalterin:

Sig. Sibylle Burger-Bono sig. Marlis Spycher

Beilage zum Gebührentarif Feuerungskontrollen

Revision per 1.1.2017

Gebühren für die periodische behördliche und für andere Kontrollen von Feuerungsanlagen

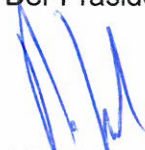
Zusammensetzung der Gebühren für die Feuerungskontrolle gemäss Angaben beco.

	Feuerungsanlagen mit einstufigem Brenner	Feuerungsanlagen mit mehrstufigem Brenner	Feuerungsanlagen mit >350 kW Feuerungswärmeleistung
Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	Fr. 55.00	Fr. 55.00	Fr. 55.00
Messgerätekosten	Fr. 4.00	Fr. 4.00	Fr. 4.00
Administration	Fr. 8.00	Fr. 8.00	Fr. 8.00
Kantonsgebühr	Fr. 16.00	Fr. 16.00	Fr. 16.00
Zuschlag für Mehraufwand		Fr. 19.00	Fr. 25.00
Total Gebühr (exkl. MWST)	Fr. 83.00	Fr. 102.00	Fr. 108.00

Revision Tarifansätze gemäss GR-Beschluss vom 7. Dezember 2016.

Gemeinderat Allmendingen

Der Präsident: Die Sekretärin:



Alfred Jost



Marlis Spycher